



Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

157

Nummer 4

Kiel, 1. März 2012

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz zum Partnerschaftsvertrag zwischen der Jeypore Evangelical Lutheran Church und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 17. Januar 2012.....	158
Bekanntgabe des Kirchengesetzes zur Harmonisierung des Dienstrechts Vom 25. Januar 2012.....	160
Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD sowie zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes der EKD Vom 6. Februar 2012.....	172
Verwaltungsvorschrift über die Mietwerte (MietWwV) Vom 15. Februar 2012.....	173

II. Bekanntmachungen

Berichtigung der Bekanntmachung über das Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften.....	173
Bekanntmachung über die Aufhebung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Lübeck-West Vom 13. Februar 2012.....	173
Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	174
Freigabe des EDV-Programms „Microsoft Dynamics NAV“.....	174
Freigabe des EDV-Programms KPV.....	174
Pfarrstellenänderungen.....	174
Pfarrstellenerrichtungen.....	174

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Nordelbischen Kirche.....	175
Pfarrstellen außerhalb der Nordelbischen Kirche.....	184

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	188
Soziale und bildende Berufe.....	189

V. Personalmeldungen

.....	190
-------	-----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz zum Partnerschaftsvertrag zwischen der Jeypore Evangelical Lutheran Church und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 17. Januar 2012

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Partnerschaftsvertrag zwischen der Jeypore Evangelical Lutheran Church und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend in seiner amtlichen deutschen Fassung veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 23. November 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 17. Januar 2012

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 1586-3 (35) – M Bo

*

Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Jeypore-Kirche und der

Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Evangelisch-Lutherische Jeypore-Kirche (im Folgenden: JELC), in den Distrikten Koraput, Malkangiri, Nowrangpur und Rayagada im Süden von Orissa gelegen, umfasst zurzeit 17 Propsteien, zwölf Propsteien direkt unter der JELC und fünf Propsteien unter der Vereinigung der Adivasi-Gemeinden (ACS)

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche (im Folgenden: NEK) im Gebiet von Hamburg und Schleswig-Holstein umfasst zurzeit 27 Kirchenkreise in drei Sprengeln.

Präambel – Grundlage der Partnerschaft

Wir loben Gott, den Allmächtigen, der uns die Möglichkeit eröffnet, unsere seit 1882 bestehende gesegnete und fruchtbare Beziehung auf eine neue Grundlage zu stellen. Unter der Führung des Heiligen Geistes bezeugen wir gemeinsam und bestätigen, dass wir

unsere Beziehung als ein Verhältnis zwischen Partnern ausbauen und erhalten wollen.

Beide Kirchen reichen sich einander die Hände im Gebet und in der Hoffnung, dass ihre Partnerschaft im gemeinsamen Grund Jesus Christus wurzelt, so wie es im 1. Korintherbrief, Kapitel 3, Vers 11 heißt:

Denn einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.

In unserer sich ändernden Welt sind die Grenzen zwischen den Menschen und Ländern niedergerissen worden. Andererseits leiden Menschen weiterhin unter den ökonomischen und anderen Herausforderungen der Globalisierung. Daher ist es dringend notwendig, die weltweite Kirche und die gesamte Christenheit als eine Gemeinschaft zu bekräftigen. Von dieser ökumenischen Gemeinschaft geht Stärkung und Ermutigung aus.

Als Kirchen in verschiedenen Kontexten sehen wir uns als die zwei Jünger, die nach Ostern gemeinsam mit Christus auf dem Weg nach Emmaus sind, als Pilger auf der gemeinsamen Reise dem Reich Gottes entgegen (Lukas 24:13 ff.), die sich gegenseitig auf ihrem Weg mit dem auferstandenen Christus begleiten – mit "brennenden" Herzen. Der auferstandene Christus ruft uns in unserem jeweiligen eigenen Kontext, und gemeinsam, wenn wir uns die Hände dazu reichen, missionarische Kirchen zu werden und in der Kraft des Heiligen Geistes allen Menschen in Wort und Tat Zeugnis vom Evangelium Jesu Christi zu geben.

Beide Kirchen wissen von den Unterschieden zwischen ihrer jeweiligen Situation und Umgebung. Sie nehmen auch deutlich die bestehenden Unterschiede von Kultur, Tradition und Sprache innerhalb unserer Kirchen wahr und erkennen sie an. Wir sind darin einig, diese Unterschiede zu akzeptieren, verpflichten uns aber als Mitchristen, dem Ruf Christi zu folgen und Grenzen zu überschreiten, indem wir als christliche Geschwister voneinander lernen und miteinander teilen.

Ausdruck dieser lebendigen Partnerschaft

Die Partner vereinbaren, füreinander zu beten. Sie werden Ausdrucksformen ihres Glaubens miteinander teilen und einander in der Mission begleiten.

1. Austausch von Berichten und Informationen

– Die offizielle Kommunikation zwischen der JELC und der NEK findet zwischen besonders dazu beauftragten Personen statt.

- Die Partner vereinbaren, regelmäßig Informationen auszutauschen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Ereignisse und Entwicklungen im Leben und Zeugnis ihrer Kirchen und Gemeinden. Bestimmte Personen werden im Namen der Partnerkirchen damit beauftragt, die Verantwortung für den regelmäßigen Austausch von bestimmten Informationen zu übernehmen. Die Partner wollen einander intensiver wahrnehmen und zu gemeinsamen Themen Netzwerke aufbauen.

Die Kommunikation zwischen den Partnerkirchen kann durch weitergehende Bestimmungen geregelt werden.

2. Austauschprogramme

- Der Austausch von Personal und Besuchern wird, wann immer sich ein Bedürfnis und eine Möglichkeit dafür ergibt, als eine Manifestation der Einheit in Christus und als ein Zeichen für die wechselseitige Abhängigkeit im Leben und Zeugnis der Kirche in Mission gesehen.
- Die Partner vereinbaren, das Ziel zu ermöglichen und es zu fördern, Beziehungen zwischen Gemeinden, Institutionen und Gruppen wie z. B. Frauen, Jugend, Kindern und anderen von der Kirche anerkannten Gruppen aufzubauen.

Der Austausch von Personal und Besuchenden wird durch spezielle Bestimmungen geregelt.

3. Teilen von Ressourcen

Die Partner werden als einen weiteren Ausdruck ihrer Zusammengehörigkeit miteinander personelle, materielle und andere kulturell akzeptierte Ressourcen teilen, um einander zu ermutigen, das Zeugnis der Kirche in der Gesellschaft zu verstärken.

- Finanzielle Ressourcen werden zwischen den Partnern in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Haushalterschaft und Transparenz, soweit verfügbar und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen seitens des Staates und der Kirche, geteilt.
- Finanzielle Ressourcen werden auch innerhalb der Kirchen entsprechend den oben genannten Prinzipien geteilt.
- Die Identität und Unabhängigkeit des anderen Partners wird respektiert und Mut gemacht für die Schaffung einer Ordnung zur finanziellen Eigenständigkeit der Partner.

Dieser Abschnitt überträgt keine gegenseitigen Rechtsansprüche aber spezielle Richtlinien für das Teilen von Ressourcen können vereinbart werden.

4. Lernerfahrungen zur Vertiefung gegenseitigen Verstehens

Beide Kirchen stimmen darin überein, dass es ein Bedürfnis danach gibt, Freiräume für ein miteinander Lernen zu schaffen, um das gegenseitige Verständnis und die gegenseitige Achtung zu vergrößern. Es wird vereinbart, dass gemeinsame Ressourcen für solche „Lernorte“ eingeplant werden sollen. „Lernorte“ können sich auf Themenfelder wie Per-

spektivbildung, Identität, Prozesse der Entscheidungsfindung oder auf Verständigung und gemeinsame Geschichte konzentrieren oder können auch, wenn beide Partner es wünschen, thematisch offen gehalten werden.

5. Überprüfung der Vereinbarung

- Regelmäßige Konsultationen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Alle vier Jahre soll eine gemeinsame Auswertung stattfinden, die die Prinzipien der Vereinbarung wie auch die Richtlinien überprüft.
- Veränderungen dieser Vereinbarung können von jedem der Partner initiiert werden und können Bestandteil der Vereinbarung werden, sofern beide Partner ihnen zustimmen.
- Die Vereinbarung kann durch weitere Richtlinien ergänzt werden.

Für die Überprüfung der Vereinbarung können spezielle Richtlinien entworfen werden.

Diese Vereinbarung tritt mit Datum vom 14. Oktober 2007 in Kraft.

Für die Nordelbische Kirche	Für die Jeypore Evangelical Lutheran Church
Bischof Dr. Hans-Christian Knuth Vorsitzender der Kirchenleitung	Rt. Rev. Dr. Anam Chandra Khosla Bishop Jeypore Evangelical Lutheran Church
Bischöfin Bärbel Warthenberg-Potter Mitglied der Kirchenleitung	Ramesti Khosla Secretary – JELC
Pastor Dr. Klaus Schäfer Direktor des Nordelbischen Missionszentrums	Rev. Moses Akarshit Sung Synode Chairman JELC
Cynthia Lies Vizepräsidentin der Synode	Amar Thomas Treasurer JELC
Ilse Morgenroth Mitglied der Kirchenleitung	Rev. Mathew Joni Präsident ACS

**Bekanntgabe des Kirchengesetzes
zur Harmonisierung des Dienstrechts
Vom 25. Januar 2012**

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat am 9. November 2011 das Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts (ABl. EKD 2011 S. 328) beschlossen. Dieses wird nachstehend bekannt gegeben.

Kiel, 25. Januar 2012

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Stoltenberg-Groth

Az.: 3110 – R Sto

*

**Kirchengesetz
zur Harmonisierung des Dienstrechts
Vom 9. November 2011
(ABl. EKD S. 328)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2010 (ABl. EKD S. 31), das durch das Kirchengesetz vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst: „§ 12 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen“
 - b) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:
„Kapitel 3 Beförderung, Laufbahnen, Amtsbezeichnungen“
 - c) Die Angabe „Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen“ wird gestrichen.
 - d) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst: „§ 22 Befreiung von Amtshandlungen“
 - e) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst: „§ 26 Geschenke und Vorteile“
 - f) In der Angabe zu § 27 werden die Wörter „und Mandatsbewerbung“ gestrichen.
 - g) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 27a Mandatsbewerbung“
 - h) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst: „§ 31 Mitteilungen in Strafsachen“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „auf Zeit“ die Wörter „für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „ehrenamtlichen“ das Wort „, unentgeltlichen“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Es kann nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art und ein solches kann nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Einer Ernennung bedarf es zur
- i) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:
„§ 32 Amtspflichtverletzung“
- j) In der Angabe zu § 39 wird das Wort „Schwerbehindertenrecht“ durch die Wörter „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ ersetzt.
- k) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:
„§ 41 Personalentwicklung und Fortbildung“
- l) In der Angabe zu § 46 wird das Wort „Einwilligungsbedürftige“ durch das Wort „Genehmigungspflichtige“ ersetzt.
- m) In der Angabe zu § 47 wird das Wort „Nicht-einwilligungsbedürftige“ durch das Wort „Genehmigungsfreie“ ersetzt.
- n) Der Angabe zu § 66 werden die Wörter „, Hinausschieben der Regelaltersgrenze“ angefügt.
- o) In der Angabe zu § 67 werden die Wörter „auf Antrag“ durch die Wörter „vor Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
- p) Der Angabe zu § 68 werden die Wörter „, Verpflichtung zur Rehabilitation“ angefügt.
- q) Die Angabe zu § 74 wird wie folgt gefasst:
„§ 74 Ruhestand beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit“
- r) Der Angabe zu § 84 werden die Wörter „der Entlassung“ angefügt.
- s) Nach der Angabe „Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren“ wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 85a Verwaltungsverfahren“
- t) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst:
„§ 89 (weggefallen)“

1. Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses,
 2. Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
 3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
 4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 und 3“ ersetzt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.“
- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Frist verlängert sich um die Zeit, um die sich die Probezeit wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert.“
5. § 10 wird wie folgt gefasst:
- „§ 10
Nichtigkeit der Ernennung
- (1) Die Ernennung ist nichtig, wenn
1. sie nicht der in § 7 Absatz 2 vorgeschriebenen Form entspricht,
 2. sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
 3. sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen wurde,
 4. die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder ei-
- ner der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 nicht erteilt worden ist,
5. die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung ganz oder teilweise unter Betreuung stand.
- (2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn
1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Kirchenbeamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Kirchenbeamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Rechtsvorschrift aber die Zeitdauer bestimmt ist,
 2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Ernennung bestätigt oder
 3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 die andere Stelle die Ernennung bestätigt.
- (3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr, wenn es sich um eine erstmalige Ernennung handelt, jede weitere Ausübung des Dienstes zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 aber erst, wenn die Bestätigung versagt worden ist.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „Die Ernennung ist“ werden die Wörter „mit Wirkung auch für die Vergangenheit“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „nicht bekannt war“ die Wörter „dem Dienstherrn“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Ernennung kann“ durch die Wörter „Die Ernennung soll, soweit sie nicht bereits nach § 10 nichtig ist,“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle nimmt die Ernennung innerhalb von sechs Monaten zurück, nachdem sie von ihr und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Der Rücknahmebescheid wird zugestellt.“
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden, wenn es sich um die erstmalige Ernennung handelt.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 12
Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen“
 - In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die gezahlten Dienstbezüge können“ durch die Wörter „Die gezahlte Besoldung kann“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 10 Absatz 4)“ durch die Angabe „(§ 10 Absatz 3)“ ersetzt.
8. Nach § 12 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Kapitel 3
Beförderung, Laufbahnen, Amtsbezeichnungen“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres
1. seit der Einstellung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder
2. seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.“
 - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.“
 - Absatz 5 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
10. Die Überschrift vor § 14 „Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen“ wird gestrichen.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).“
 - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Bei Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden. Das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung kann entzogen werden, wenn sich die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte dessen als nicht würdig erweist.“
12. In § 16 Absatz 5 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „erneute“ durch das Wort „neue“ ersetzt.
13. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Ehepartnerinnen, Ehepartner, Kinder und Eltern“ durch das Wort „Angehörigen“ ersetzt.
14. In § 18 Satz 2 werden die Wörter „voller Hingabe“ durch die Wörter „vollem persönlichen Einsatz“ ersetzt.
15. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „voller Hingabe“ durch die Wörter „vollem persönlichen Einsatz“ ersetzt.
16. § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22
Befreiung von Amtshandlungen
(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.
(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für geistliche Amtshandlungen.“
17. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.“
18. § 24 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.“
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit
1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder
3. gegenüber der obersten Dienstbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht angezeigt wird, dass eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter
a) eine Vorteilsgewährung oder eine Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen hat oder
b) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen

lassen oder angenommen hat, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben.

Dasselbe gilt im Falle eines Versuches.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt: „Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.“

19. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Geschenke und Vorteile

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,

1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,
2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.

Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten haben,
2. für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zu den gesetzlichen Erben gehört.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.

(4) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienst-

herrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(6) Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.“

20. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Mandatsbewerbung“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

21. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Mandatsbewerbung

(1) Beabsichtigt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Im Übrigen gilt § 54.

(3) Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte beurlaubt. Es gilt § 54. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.

(4) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.“

22. Dem § 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Telearbeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen.“

23. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Fernbleiben vom Dienst

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen; es kann insbesondere die Vorlage eines ärztlichen, amts- oder vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Besoldung. Der Verlust der Besoldung ist festzustellen und der Kirchenbeamtin und dem Kirchenbeamten mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.“
24. Die Überschrift von § 31 wird wie folgt gefasst:
 „§ 31
 Mitteilungen in Strafsachen“
25. § 32 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 32
 Amtspflichtverletzung“
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht.“
26. § 33 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Hat der Dienstherr Dritten Schadenersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.“
 c) In Absatz 4 wird das Wort „Erstattungsanspruch“ durch das Wort „Ersatzanspruch“ ersetzt.
27. § 34 wird wie folgt geändert:
 a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft dürfen sich bei der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Staatskirchenrechtliche Regelungen über die Staatsangehörigkeit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben unberührt.“
28. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“
29. § 39 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift wird das Wort „Schwerbehindertenrecht“ durch die Wörter „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ ersetzt.
 b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 c) In dem neuen Absatz 1 werden die Wörter „und für die Schwerbehinderten“ durch die Wörter „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ ersetzt.
 d) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
 „(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Regelungen des § 54 Absatz 3.
 (3) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Das gilt auch für Behinderung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe, insbesondere Gründe nach § 8 Absatz 2 Nummer 4, 5 und 6 vorliegen.“
30. § 41 wird wie folgt gefasst:
 „§ 41
 Personalentwicklung und Fortbildung
 (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.
 (2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.
 (3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen sind insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsangeboten.
 (4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.“

31. In § 43 wird das Wort „gewissenhaften“ durch das Wort „sorgfältigen“ ersetzt.
32. § 46 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Einwilligungsbedürftige“ durch das Wort „Genehmigungspflichtige“ ersetzt.
 - In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ein Versagungs- oder Widerrufungsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,
 - nach Art und Umfang die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
 - die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,
 - dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.“
33. § 47 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Nichteinwilligungsbedürftige“ durch das Wort „Genehmigungsfreie“ ersetzt.
 - In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „gewissenhaften“ durch das Wort „sorgfältigen“ ersetzt.
34. Dem § 49 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann der Dienstumfang auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhältiger Teildienst).“
35. § 50 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 51“ die Wörter „und unterhältigem Teildienst“ eingefügt.
 - Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.“
36. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 50“ die Wörter „und unterhältigem Teildienst“ eingefügt.
- Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.“
 - Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Regelung des Teildienstes unter Überschreitung der Regelaltersgrenze gemäß § 66 Absatz 5 bleibt unberührt.“
37. § 52 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.“
38. § 53 wird wie folgt geändert:
- Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Während einer Beurlaubung bedürfen Nebentätigkeiten abweichend von den §§ 43 bis 48 keiner Genehmigung. Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes sind genehmigungspflichtig.“
39. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:
„Es ruht die Pflicht der beurlaubten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Das Dienstverhältnis dauert fort. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten unterliegen insbesondere weiterhin den Pflichten aus § 18 und der Disziplinaufsicht ihres Dienstherrn. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.“
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 41 teilnehmen.“
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 50) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten
 - berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person werden oder

2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert sind oder
3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.“

40. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Entscheidung mitgeteilt wird“ durch die Wörter „die Verfügung bekannt gegeben wird“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Freistellung gestellt werden.“

41. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Die Abordnung kann ganz oder teilweise erfolgen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte“ durch die Wörter „Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt und nach den Wörtern „Kirchenbeamten und“ die Wörter „der Genehmigung“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Kirchenbeamten und“ die Wörter „der Genehmigung“ eingefügt und es wird jeweils das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die abgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 15), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 35 Absatz 1). Die Verpflichtung zur Zahlung der Besoldung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.“

42. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Zuweisung

(1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer dem Amt der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt.

(2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.

(4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.

(5) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle.“

43. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
44. § 59 Satz 3 wird aufgehoben.
45. In § 60 Absatz 3 werden die Wörter „wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist“ durch die Wörter „wenn in ihrem bisherigen Amt eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird“ ersetzt.
46. In § 61 Absatz 2 werden die Wörter „mitgeteilt wird“ durch die Wörter „zugestellt worden ist“ ersetzt.
47. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „erteilen“ das Wort „(Wartestandsauftrag)“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
48. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „, Hinausschieben der Regelaltersgrenze“ angefügt.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:
- „(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.
- (5) Auf Antrag einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten kann der Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. Das gilt nur, wenn für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Beginn des Monats, in dem die jeweils geltende Regelaltersgrenze erreicht wird, und höchstens zwei Jahre danach Teildienst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird. Die Zeiträume vor und nach der jeweils geltenden Regelaltersgrenze müssen gleich lang sein; eine Bewilligung in Form eines Blockmodells ist nicht möglich. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem der Teildienst beginnen soll.
- (6) Dem Antrag nach Absatz 5 darf nur entsprechen werden, wenn die Kirchenbeamtin

oder der Kirchenbeamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes berufliche Verpflichtungen außerhalb des Kirchenbeamtenverhältnisses nur in dem Umfang einzugehen, in dem die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Kirchenbeamtenverhältnis vereinbar ist. Dabei ist von der regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nachgekommen, soll die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(7) Die Bewilligung nach Absatz 5 darf außer in den Fällen des Absatzes 6 Satz 4 mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten der Teildienst nicht mehr zugemutet werden kann. Wird die Bewilligung widerrufen, nachdem die Regelaltersgrenze erreicht worden ist, tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem der Widerruf zugestellt worden ist. Die Vorschriften über die Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit und die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit bleiben unberührt.

(8) Das Nähere zu den Absätzen 5 bis 7 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Sie können die Anwendung der Absätze 5 bis 7 ausschließen.“

49. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „auf Antrag“ durch die Wörter „vor Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn
1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
 2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.“
- c) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und“ durch die Wörter „denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die“ ersetzt.

50. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter ", Verpflichtung zur Rehabilitation" angefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.“
51. § 69 wird wie folgt gefasst:
- „§ 69
Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- (1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, das die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.
 - (2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist wird von der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Dienstgeschäfte ruhen lässt.
 - (3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.
 - (4) Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre. Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.
 - (5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.“
52. In § 70 Absatz 4 wird die Angabe „§ 69 Absatz 2, 3“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2 bis 5“ ersetzt.
53. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt: „Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit werden von dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Dienstherrn, bei dem das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit besteht, in den Ruhestand versetzt. Die Sätze 2 bis 4 gelten für den Eintritt in den Ruhestand entsprechend.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung zugestellt worden ist.“
 - c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 „Sie unterstehen insbesondere weiterhin den Pflichten nach § 18 und der Disziplinaraufsicht ihres Dienstherrn.“
 - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Abweichend von den §§ 43 bis 48 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.“
54. In § 73 wird Absatz 2 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. § 69 Absatz 3 und 5 ist anzuwenden.
- (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.“
55. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 74
Ruhestand beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit“
 - b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „69“ ein Komma und die Angabe „72“ eingefügt.
56. In § 76 Absatz 1 und 3 werden die Wörter „Zustimmung“ und „Einwilligung“ jeweils durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
57. § 77 Absätze 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem

ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Entlassung aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntnis der disziplinaraufsichtführenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der disziplinaraufsichtführenden Stelle.

(2) Eine Entlassung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren ein-geleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht.“

58. § 79 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. nicht in den Ruhestand eintreten können oder versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,“
59. In § 80 Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch den Satz „Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie gegenüber dem Dienstherrn schriftlich ihre Entlassung verlangen.“ ersetzt.
60. § 81 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einem neben dem“ durch die Wörter „dem neben dem“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „des Dienstherrn auf Zeit“ durch die Wörter „des Dienstherrn, bei dem ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit besteht,“ ersetzt.
61. § 82 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,“
 - In Absatz 4 werden die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:
„1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss und
2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.“
62. § 83 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Entlassung ist ohne Einhaltung einer Frist möglich. § 82 Absatz 1 gilt entsprechend.“
63. § 84 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden die Wörter „der Entlassung“ angefügt.
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. In den Fällen der Entlassung nach den §§ 76 und 77 wird der durch das Kirchengesetz bestimmte Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt.“

64. Dem § 86 wird folgender § 85a vorangestellt:

„§ 85a

Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.“

65. § 89 wird aufgehoben.
66. In § 93 Absatz 2 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316, ABl. EKD 2010 S. 263) wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst:
„§ 79 Kostentragung und erstattungsfähige Kosten“
 - Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:
„Gerichtskosten“
- Dem § 6 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Sie kooperieren mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Sie können diese im Falle des Verdachts einer Straftat informieren und ihnen insbesondere die in einem Disziplinarverfahren angelegten und beigezogenen Akten zur Verfügung stellen.“
- In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „Kapitel 3 und 4“ durch die Angabe „Kapitel 3“ ersetzt.
- In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „Verweis, Geldbuße und Kürzung der Bezüge“ durch die Wörter „Verweis und Geldbuße“ ersetzt.
- § 22 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Zurückstufung“ durch die Wörter „Kürzung der Bezüge“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „mangelnder Gedeihlichkeit des Wirkens“ durch die Wörter „nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ ersetzt.
6. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
7. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einleitung“ die Wörter „und Ausdehnung“ eingefügt.
8. In § 29 Absatz 2 wird der Punkt durch die Wörter "; es ist spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens nach Absatz 1 fortzusetzen." ersetzt.
9. In § 31 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Untersuchungszwecks“ durch das Wort „Ermittlungszwecks“ ersetzt.
10. § 32 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Für sie gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes entsprechend.“
11. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „die Vorlage hierüber geführter Akten“ werden durch die Wörter „die Vorlage von Akten“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die beschuldigte Person“ werden durch die Wörter „im Hinblick auf die gegenwärtige Wahrnehmung von Aufgaben oder Ämtern durch die beschuldigte Person und die künftige Übertragung an sie“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Dasselbe gilt für die Information eines Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person einen kirchlichen Dienst versieht, zu dem sie aufgrund der Amtspflichtverletzung nicht mehr geeignet erscheint.“
12. § 44 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Das Verfahren der Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen richtet sich nach § 67.“
13. Dem § 51 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden.“
14. § 54 Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 2b ersetzt:
„(2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person.
- (2a) Bei einer Besetzung nach Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 vorsehen, dass eines dieser beisitzenden Mitglieder ordiniert ist.
- (2b) Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann für Verfahren gegen nicht ordinierte Personen, die im Vorbereitungsdienst oder Probendienst für den Pfarrdienst stehen, bestimmen, dass sich die Besetzung der Disziplinargerichte nach den Bestimmungen für Verfahren gegen ordinierte Personen richtet.“
15. § 55 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
16. In § 62 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Untersuchungszwecks“ durch das Wort „Ermittlungszwecks“ ersetzt.
17. § 63 Absatz 3 wird aufgehoben.
18. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Disziplinargericht ist an die Fassung der Anträge nicht gebunden und kann über das Klagebegehren der disziplinaraufsichtführenden Stelle nach § 55 Abs. 2 hinausgehen.“
- bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Es kann in dem Urteil
1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme und Nebenmaßnahmen erkennen oder
2. die Disziplinaranzeige abweisen.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Disziplinargericht darf die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern; es ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.“
19. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 79
Kostentragung und erstattungsfähige Kosten“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die Kostentragungspflicht der Beteiligten und die Erstattungsfähigkeit von Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) In Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Fristsetzung (§ 66) ist zugleich

mit der Entscheidung über den Fristsetzungsantrag über die Kosten des Verfahrens zu befinden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.“

20. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Gerichtskosten

Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.“

21. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 76, 77 und 79 Abs. 3“ durch die Angabe „§§ 76, 77 und 79 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hinterbliebene versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne des § 9 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst das den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung begründende Rechtsverhältnis bereits bestanden hat.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Unterhaltsberechtigten Personen, die eine Amtspflichtverletzung einer ihnen unterhaltsverpflichteten Person anzeigen, kann die disziplinaraufsichtführende Stelle zusagen, ihnen und weiteren unterhaltsberechtigten Personen im Falle der Entfernung der unterhaltsverpflichteten Person aus dem Dienst eine monatliche Unterhaltsleistung oder einmalige oder anlassbezogene Hilfen zu erbringen, solange sie diese Unterstützung benötigen. § 82 Absatz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (ABl. EKD 2010, S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 43 Buchstabe b wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene

Das Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), das durch Kirchengesetz vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene erhält die Kurzbezeichnung „Ökumenegesetz der EKD“ und die Abkürzung „ÖG-EKD“.
2. In § 8 Nummer 7 werden nach dem Wort „Besoldungsdienstalter“ die Wörter „oder die Erfahrungszeit“ eingefügt.
3. In § 16 wird das Wort „Kirchenbeamten“ durch die Wörter „Pfarrer und Pfarrerinnen“ ersetzt.
4. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine Anstellung nach Absatz 1 nicht möglich, kann die Evangelische Kirche in Deutschland ein Dienstverhältnis auf Zeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis begründen. Ist ein solches Dienstverhältnis auf Zeit begründet worden, treten an die Stelle des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. § 8 Nr. 2 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden. Ein Dienstverhältnis auf Zeit kann im Einvernehmen mit der freistellenden Gliedkirche in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 2 aus wichtigem Grund vorzeitig durch Entlassung enden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland feststellt, dass eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes am Einsatzort vorliegt. Einer Entlassung steht eine vorübergehende Verwendung in einem anderen, der Ausbildung entsprechenden Auftrag oder in einem Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Dienstbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht entgegen.“

5. In § 18 wird das Wort „Kirchenbeamten“ durch die Wörter „Pfarrer und Pfarrerinnen“ ersetzt.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in den vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassungen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 6 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 4 und 5 tritt für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse frühestens an dem Tag in Kraft, an dem das Pfarrdienstgesetz der EKD für ihren Dienstherrn in Kraft tritt.

Magdeburg, den 9. November 2011

Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin Göring-Eckardt

Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD sowie zur Änderung des Kirchenbeamtenetzergänzungsgesetzes der EKD Vom 6. Februar 2012

Die Kirchenleitung hat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die folgende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 82 Absatz 1 bis 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31), das durch die Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 1. März 1996 (GVOBl. S. 89) redaktionell angepasst und durch das Kirchengesetz vom 25. Februar 2011 (GVOBl. S. 111) zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 28a nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Beihilfeanwendungsverordnung vom 5. Oktober 2010 (GVOBl. S. 331) einer geeigneten Beihilfeabrechnungsstelle, auch eines privatrechtlichen Dienstleistungsunternehmens, bedienen und dieser die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen muss gewährleistet sein. Die Abrechnungsstelle ist zur ausschließlichen Anwendung des geltenden Beihilferechts sowie zur Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechts und der Anweisungen und Entscheidungen der Nordelbischen

Evangelisch-Lutherischen Kirche zu verpflichten.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenetzergänzungsgesetzes der EKD

§ 20 des Kirchenbeamtenetzergänzungsgesetzes vom 12. Februar 2007 (GVOBl. S. 61), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. März 2011 (GVOBl. S. 113, 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung nach Absatz 2 in Verbindung mit der Beihilfeanwendungsverordnung vom 5. Oktober 2010 (GVOBl. S. 331) einer geeigneten Beihilfeabrechnungsstelle, auch eines privatrechtlichen Dienstleistungsunternehmens, bedienen und dieser die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen muss gewährleistet sein. Die Abrechnungsstelle ist zur ausschließlichen Anwendung des geltenden Beihilferechts sowie zur Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechts und der Anweisungen und Entscheidungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu verpflichten.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

Die Wörter „nach Absatz 2 und 3“ werden durch die Wörter „nach Absatz 2 und 4“ ersetzt.

4. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. Januar 2012 in Kraft.

Kiel, 6. Februar 2012

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 1416-1/3110-2 – P Ri

**Verwaltungsvorschrift
über die Mietwerte (MietWVwV)
Vom 15. Februar 2012**

Das Nordelbische Kirchenamt hat gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Die Richtwerte zur Ermittlung der Mietwerte gemäß § 7 der Pastoralvorschriften-NEK vom 14. Januar 1986 (GVOBl. S. 26), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 3. Februar 1998 (GVOBl. S. 68), werden ab 1. Mai 2012 in folgender Höhe festgesetzt:
für Wohnungen
 - a) bezugsfertig bis zum 31. März 1924 3,12 €,
 - b) bezugsfertig vom 1. April 1924 bis 20. Juni 1948 3,58 €,
 - c) bezugsfertig seit 21. Juni 1948 4,68 €,
 monatlich je Quadratmeter.

2. Für Garagen und Carports ist eine ortsübliche Nutzungsschädigung neben der Dienstwohnungsvergütung zu erheben.
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über die Mietwerte vom 15. Januar 2009 (GVOBl. S. 22) außer Kraft.

Kiel, 15. Februar 2012

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Hansen-Dix
Präsidentin

Az.: 6571.09 – FG Kr

II. Bekanntmachungen

**Berichtigung der Bekanntmachung
über das Gesetz zur Übertragung
ehebezogener Regelungen
im öffentlichen Dienstrecht auf
Lebenspartnerschaften**

Bei der Bekanntgabe des Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften (GVOBl. 2012 S. 8) sind in der drittletzten Zeile die Wörter „ab dem 1. Juli 2009“ zu ersetzen durch die Wörter „ab dem 1. Januar 2009“. Die notwendige Berichtigung ergibt sich aus Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219) und wird hiermit bekanntgegeben.

Kiel, 22. Februar 2012

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Görlitz
Oberkirchenrätin

Az.: 3510 – R Gö

**Bekanntmachung
über die Aufhebung des Ev.-Luth.
Kirchengemeindeverbandes Lübeck-West
Vom 13. Februar 2012**

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Lübeck-West durch öffentlich-rechtlichen Vertrag seiner Mitglieder gemäß Artikel 53 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung aufgehoben worden.

Die Aufhebung ist wirksam geworden mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

Kiel, 13. Februar 2012

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag

Dr. Rosenkötter

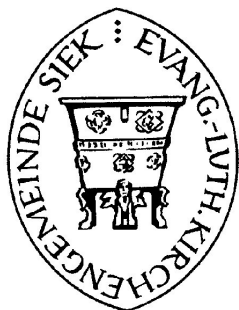
Az.: 10 KGV Lübeck-West – R Rk

Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek

(Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost) ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.



Kiel, 10. Februar 2012

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10.9 Siek – R Be

Freigabe des EDV-Programms „Microsoft Dynamics NAV“

Das EDV-Programm Microsoft Dynamics NAV für die kaufmännische Buchhaltung wird vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben.

Weitere Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt – Arbeitsstelle EDV – Herr Selzener.

Kiel, 27. Januar 2012

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Markus Selzener

Az.: 0551-91 – AIT Se

Freigabe des EDV-Programms KPV

Das EDV-Programm KPV (Kapitalanlageverwaltung) wird vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben.

Weitere Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt – Arbeitsstelle EDV – Herr Selzener.

Kiel, 1. Februar 2012

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Markus Selzener

Az.: 0551-91 – AIT Se

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 24. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge wird mit Wirkung vom 1. März 2012 von 50 Prozent auf 75 Prozent erhöht.

Az.: 20 KKV Hamburg Krankenhausseelsorge (24) – P Te/P Lad

*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge wird mit Wirkung vom 1. März 2012 von 75 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 KKV Hamburg Krankenhausseelsorge (2) – P Te/P Lad

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. März 2012 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Nienstedten (2) – P Lad

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen für die Leitung des KiTa-Werks wird mit Wirkung vom 1. Februar 2012 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Dithmarschen Leitung KiTa-Werk – P Vo/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, im Umfang von 50 Prozent wird mit Wirkung vom 1. März 2012 errichtet.

Az.: 20 Nienstedten (3) – P Lad

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Nordelbischen Kirche

In der **Ev.-Luth. Anschar-Kirchengemeinde Neumünster** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Anschar-Kirchengemeinde mit ca. 5000 Mitgliedern hat zwei Pfarrstellen und ist in zwei Pfarrbezirke aufgeteilt. Die ausgeschriebene Pfarrstelle umfasst den Gemeindebezirk, der sich ausschließlich auf den Innenstadtbereich Neumünsters erstreckt. Der andere Bezirk umfasst neben einem innerstädtischen Bereich auch noch den dörflich geprägten Außenbezirk Husberg-Bönebüttel (im Kreis Plön) und wird zurzeit von einem Pastor und einer Pastorin mit einer jeweils 50 Prozent-Pfarrstelle betreut. Die Zuständigkeit für die beiden Kindertagesstätten liegt ebenfalls in deren Bereich. In beiden Bezirken gibt es jeweils ein Gemeindebüro mit einer Sekretärin (15 und zehn Stunden).

Predigtstätten sind die Anscharkirche im Zentrum Neumünsters am Anscharforum und die Martinskapelle in Husberg (14-tägiger Gottesdienst). Am Anscharforum liegen die Einrichtungen der Kirchengemeinde in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Zentrum Kirchlicher Dienste des Kirchenkreises Altholstein und der Diakonie Altholstein GmbH. Die räumliche Nähe zueinander lädt zur Zusammenarbeit ein. Die Anscharkirche ist Predigtstätte des Propstes für den Bezirk Mitte im Kirchenkreis Altholstein, darüber hinaus hat der Theologische Geschäftsführer der Dienste und Werke des Kirchenkreises einen Predigt-auftrag an dieser Kirche.

Zentrum des Gemeindelebens ist der sonntägliche Gottesdienst, der in Zusammenarbeit mit einem A-Kirchenmusiker, einem hauptamtlichen Küster und ehrenamtlichen Lektorinnen und Lektoren nach der Agende I gefeiert wird. Eine bodenständige, treue Gottesdienstgemeinde schätzt sorgfältig vorbereitete, theologisch fundierte und lebensnahe Predigten.

Der Konfirmandenunterricht findet in beiden Bezirken als einjähriges Modell statt. Es gibt eine lebendige Seniorenarbeit, die von einer Gruppe Ehrenamtlicher und einer Mitarbeiterin mit zehn Wochenstunden unterstützt wird. Die Jugendarbeit findet als Pfadfinderarbeit unter ehrenamtlicher Leitung statt. Mit unserer Nachbargemeinde, der Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster, pflegen wir einen regelmäßigen Austausch im Hinblick auf eine engere Zusammenarbeit in der Innenstadt. Darüber hinaus wird in Neumünster ökumenische Gemeinschaft gelebt.

Der Innenstadtbereich der Anschargemeinde ist geprägt durch eine bunte Vielfalt hier lebender Menschen. Neben gediegenen Villengegenden mit gut si-

tuierter, bürgerlicher Wohnbevölkerung gehören auch Wohngebiete mit zum Teil problematischen sozialen Lebensverhältnissen dazu, in denen der Anteil von Bewohnern mit Migrationshintergrund zunehmend bedeutsam wird. Eine Haltung, die unterschiedliche Kulturen als Bereicherung ansieht und Bereitschaft zum interreligiösen Dialog, der in unserer Gemeinde bereits eine gute Tradition hat, ist für uns selbstverständlich.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor die oder der mit großer Offenheit auf die unterschiedlichen Menschen in unserer Gemeinde zugeht, mit Freude am Gottesdienst, an Kasualien und mit seelsorgerlicher Kompetenz. Die Anschargemeinde bietet gerne Raum auch eigene Schwerpunkte in der Arbeit zu setzen. Wir pflegen im Pastorenteam und unter den Mitarbeitenden einen wertschätzenden Umgang mit guten Absprachen und Teamgeist.

Die Dienstwohnung befindet sich am Anscharforum im Zentrum der Stadt an einer großen Grünanlage mit Blick auf die Anscharkirche. Sie ist im guten Sinne unser Pastorat in der Innenstadt.

Wer diese Ausschreibung bis hierher gelesen hat, dem sei noch gesagt: Neumünster gehört sicher nicht zu den architektonischen Höhepunkten unseres Landes, aber unsere Stadt ist besser als ihr Ruf. Wer hier mit offenen Augen spazieren geht, entdeckt unerwartet viele schöne Ecken und liebenswerte Eigenschaften. Es gibt ein ideenreiches, anspruchsvolles kulturelles Leben, das über die Stadtgrenzen hinaus Bedeutung hat. Sport- und Freizeitangebote, Einkaufsmöglichkeiten und gute Schulen jeglicher Art sind vor Ort und das alles in relativ kurzen Entfernungen. Neumünster ist eine menschenfreundliche und praktische Stadt mitten in Schleswig-Holstein mit sehr guter Verkehrsanbindung in alle Richtungen. Ob zur Nordsee oder Ostsee, ob nach Flensburg oder Hamburg, alles ist gut zu erreichen und der Zug hält in Neumünster nur fünf Minuten Fußweg von der Anschargemeinde entfernt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Altholstein – Bezirk Mitte –, Herrn Propst Stefan Block, Propst-Meifort-Haus, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Auskünfte erteilen Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498-134, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Christian Kröger, Tel.: 04321 929 222, und Pastorin Katja Engelhard, Tel.: 04321 400121.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. März 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Anschar Neumünster (2) – P Ha

Die 1. Pfarrstelle in der **Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Husum** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist zum 1. Oktober 2012 mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar im Umfang von 100 Prozent neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kreisstadt Husum mit 22 000 Einwohnern liegt direkt an der Nordsee, grenzt damit an den Nationalpark Wattenmeer und ist durch Theodor Storm weltweit bekannt. Im Frühjahr lockt die Krokusblüte im Schlosspark viele Besucher. Husum bietet im schulischen Bereich alle Bildungsmöglichkeiten und hat ein ausgesprochen breit gefächertes Kulturangebot – von Museen, über die alljährliche Kulturnacht, die Sommerkonzerte und ein modernes Kongresszentrum, bis hin zu vielen anderen Angeboten. Dies gilt auch für den Sport. Es bestehen gute Verkehrsverbindungen zu größeren Zentren und Urlaubszielen wie Hamburg, Kiel, Flensburg, Sylt und Dänemark.

Die Christus-Kirchengemeinde hat ca. 2800 Gemeindeglieder. Die Gemeinde verfügt über ein vielseitig genutztes Gemeindehaus – Treffpunkt für Jung und Alt. Das Büro der Gemeindegemeinschaft befindet sich im Gemeindehaus. Das Pastorat liegt ca. 300 bis 400 Meter entfernt vom Gemeindehaus und der Kirche.

Die Stelle der Kirchenmusik ist mit einer C-Organistin besetzt (Teilzeit). In der Trägerschaft der Gemeinde befinden sich eine moderne Kindertagesstätte und die Friedhofsverwaltung, zuständig für ganz Husum. Beide Einrichtungen arbeiten gleichwohl eigenständig und werden durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt.

Viele Ehrenamtliche engagieren sich in der Gemeinde: in der Kinderkirche, der Jugendarbeit, dem Altenclub bzw. Seniorenkreis sowie beim Küster- und Lektorendienst in den Gottesdiensten und in der Gemeindebriefredaktion bzw. Öffentlichkeitsarbeit.

Die Gemeinde hat für die Zukunft auch deshalb gute Perspektiven, da die Haushaltslage der Kirchengemeinde unter den derzeitigen Rahmenbedingungen in allen Bereichen als gut bezeichnet werden kann.

Zurzeit – von Januar bis Anfang April 2012 – wird in der Christuskirche eine neue Orgel eingebaut. In diesem Zusammenhang erfolgt eine umfangreiche Renovierung und Neugestaltung des neugotischen Gotteshauses.

Und so kann sich die Pastorin oder der Pastor den zentralen Aufgaben widmen:

Glauben vermitteln, verkünden, feiern, leben...

- im Konfirmandenunterricht,
- bei Gottesdienstvorbereitung und -gestaltung an Sonn- und Feiertagen und anlässlich vieler Amtshandlungen,
- in der Seelsorge,
- bei Besuchen

- und bei alltäglichen und besonderen Gelegenheiten.

Viele in der Gemeinde wünschen, dass Bewährtes fortgeführt und zugleich Neues entwickelt und umgesetzt wird.

Weitere Auskünfte erteilen der Kirchenvorstandsvorsitzende Pastor Kurt Lehmann, Tel.: 04841 61728, oder der stellvertretende Vorsitzende Martin David, Tel.: 04841 71581, sowie Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04841 897840.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, Bezirk Süd, Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Osterstraße 17a, 25917 Leck.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Christus Husum (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 50 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Eventuell besteht bei entsprechendem Interesse die Möglichkeit, diese Pfarrstelle mit einer weiteren Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Nordfriesland zu verbinden.

Die Kirchengemeinde umfasst 6900 Mitglieder und ist in drei Pfarrbezirke gegliedert, die jeweils einen Teil des Zentralortes und einen dörflichen Außenbereich umfassen. Zum Gebiet der größten Gemeinde im Kirchenkreis Nordfriesland gehört der Zentralort Leck mit 7000 Einwohnern und der alten St. Willehad-Kirche. Die Dörfer Achtrup und Stadum haben eigene Gotteshäuser, in denen zurzeit jeweils zwei Mal im Monat Gottesdienst stattfindet.

Die Pfarrstellen I und II haben jeweils einen Umfang von 100 Prozent. Zwei Kirchenmusiker haben jeweils eine halbe Stelle in unserer Gemeinde (eine 50-prozentige B-Stelle und eine 50-prozentige C-Stelle). Außerdem sind drei Küsterinnen bzw. Küster und eine Gemeindegemeinschaft hauptamtlich in Teilzeitanstellungen für die Gemeindegemeinschaft verantwortlich.

Zur Pfarrstelle III gehören neben dem südlichen Ortsbereich von Leck die eingemeindeten Ortsteile Klintum und Osternschnatebüll. Der Pfarrbezirk dieser Stelle umfasst derzeit 1550 Gemeindeglieder.

Das Leben in der Kirchengemeinde Leck ist an vielen Punkten von Teamarbeit geprägt. Dies soll auch mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber fortgesetzt werden.

In der Kirchengemeinde Leck erwarten Sie:

- ein großer und aktiver Kirchenvorstand,
- vielfältige Gottesdienste und Amtshandlungen,
- eine bunte und lebendige Kirchenmusik mit zwei hauptamtlichen Kirchenmusikern, der Kantorei St. Willehad, dem Posaunenchor, Kinder- und Flötenchören,
- fünf evangelische Kindergärten mit gottesdienstlichem Leben,
- viele engagierte Ehrenamtliche in Gemeindegemeinschaften und im Besuchsdienst,
- ein lebendiger Pfadfinderstamm „Die Falken“ mit 80 Kindern und Jugendlichen,
- Offenheit für Neues,
- eine diakonische Beratungsstelle, ein diakonisches Ortsteilzentrum,
- gute Beziehungen zu kommunalen Institutionen und Vereinen,
- Öffentlichkeitsarbeit, u. a. über Gemeindebrief und www.kircheleck.de.

Motivierte Ehrenamtliche sind in tragender Weise z. B. für die Pfadfinderarbeit, die Öffentlichkeitsarbeit oder Teile der Verwaltung verantwortlich.

In Leck erwartet Sie ein gut funktionierendes Pastorenteam, das in kollegialer Weise zusammenarbeitet und sich darauf freut, diesen Arbeitsstil mit Ihnen fortzusetzen. Die pastoralen Tätigkeiten sind dem Umfang der jeweiligen Pfarrstelle entsprechend aufgeteilt.

Eine Dienstwohnung steht derzeit nicht zur Verfügung. Der Kirchenvorstand ist jedoch bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung behilflich.

Zum Verantwortungsbereich der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers der Pfarrstelle III gehört insbesondere:

- die Betreuung des Pfarrbezirkes III mit seinen 1550 Gemeindegliedern – besonders im Zusammenhang mit den Amtshandlungen,
- die Übernahme von Sonntags- und Feiertagsgottesdiensten im Verhältnis zum Stellenumfang,
- die pastorale Betreuung der ev. Kindertagesstätte „Schwalbennest“ in Leck mit drei Gruppen in Form von monatlichen Kindergartengottesdiensten,
- die Betreuung eines monatlich stattfindenden Gesprächskreises in Osterschnatebull,
- die Betreuung einer Konfirmandengruppe.

Leck hat viel zu bieten: Die Weite Nordfrieslands zwischen Nord- und Ostsee in der Nähe der großen Nordseeinseln, eine durch Sprachenvielfalt und kulturelle Aktivitäten geprägte Ferienregion, einen großen Wald vor der Tür, gute Einkaufsmöglichkeiten, vielfältige Freizeitmöglichkeiten, gute ärztliche Versorgung, Grund- und Gemeinschaftsschule am Ort, Gymnasium in Niebüll.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Nordfriesland – Bezirk Nord –, Herrn Dr. Kay-Ulrich Bronk, Osterstraße 17, 25917 Leck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen:

Herr Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk, Tel.: 04662 8621, oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Peter Janke, Tel.: 04662 4545.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Leck (3) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Aegidien zu Lübeck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 50 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirche St. Aegidien liegt auf der Altstadtinsel von Lübeck und hat mit den Gemeinden Dom, St. Jakobi und St. Marien einen Gemeindeverband gebildet.

Unsere Kirche ist „die prächtigste Dorfkirche Norddeutschlands“ – mit reicher historischer Ausstattung und besonderem Flair. Einzelheiten finden Sie unter www.aegidien-kirche-luebeck.de

St. Aegidien hat ca. 4000 Gemeindeglieder. Die Struktur der Gemeinde ist sehr heterogen. Es gibt viele junge Familien, einen Kindergarten, ca. 40 Konfirmanden pro Jahrgang, eine interessierte Generation 50-Plus sowie viele Seniorinnen und Senioren. Der Lübecker Bachchor ist die Kantorei an St. Aegidien.

Aus all dem begründet sich unser buntes Gemeindeleben mit vielen Bezügen in das Stadtviertel.

Wir sind eine Gemeinde mit folgendem Profil:

- Gottesdienste mit klassischer Liturgie (ergänzend Themengottesdienste am Samstagabend)
- stadtkirchliche Arbeit mit dem Schwerpunkt theologisch-kultureller Veranstaltungen
- Kirchenmusik mit dem Schwerpunkt Chorarbeit für alle Altersgruppen
- Gruppen: von Spiel- und Krabbelgruppen bis zu Senioren-Gesprächskreisen
- großes ehrenamtliches Engagement
- Feste im Jahreskreis
- Dialog mit den jüdischen und muslimischen Nachbargemeinden

Unsere Anforderungen und Wünsche an eine Pastorin oder einen Pastor sind:

- engagierte Seelsorgerin bzw. engagierter Seelsorger
- Kinder- und Familienarbeit

Auskünfte erteilen:

aus der Gemeinde:

- Vorsitzender des Kirchenvorstandes
Detlev zum Felde
Tel.: 040 7208855

aus dem Kirchenkreis:

- Pröpstin Dr. Ulrike Murmann
Tel.: 040 519000-109
- Personalentwickler Michael Kempkes
Tel.: 040 519000-162

Sie finden die Gemeinde im Internet unter www.kirche-curslack.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Johannis zu Curslack (1) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Bramfeld-Volksdorf, ist die 2. Pfarrstelle zum 1. Juli 2012 im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Stadtteil Sasel liegt im Norden Hamburgs im Alstertal und hat ca. 23 000 Einwohner. Der bürgerlich geprägte Stadtrandbereich des Hamburger Nordostens verfügt über eine sehr gute Infrastruktur, günstige Verkehrsverbindungen und ein dichtes Netz aller Kinderbetreuungen und Schularten.

Die Kirchengemeinde hat 8200 Gemeindeglieder und umfasst den gesamten Stadtteil. Im Bereich der Gemeinde leben neben älteren Menschen vor allem Familien mit Kindern. Sasel ist ein für Familien attraktiver, grüner und ruhiger Stadtteil, der stetig wächst. Ein Großteil der Bevölkerung lebt in Wohnungseigentum in Reihen- und Einzelhausbebauung mit gepflegten Grundstücken.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel ist aus der Fusion zweier Gemeinden hervorgegangen. Sie ist volkswirtschaftlich geprägt. Amtshandlungen sind wichtige, sehr geschätzte Anknüpfungspunkte für die vielen kirchlich-distanzierten Menschen im Stadtteil.

Es gibt zwei Kirchen (Lukaskirche und Vicelinkirche) mit jeweils einem Gemeindezentrum und Kindergarten in renovierten Gebäuden und auf liebevoll gestaltetem, einladendem Gelände.

Das zentrale Gemeindebüro befindet sich am Saseler Markt.

Die Gemeinde wirkt u. a. in den Stadtteil hinein durch die Kirchenmusikerin mit unterschiedlichsten musikalischen Angeboten, einer Diakonin für die Arbeit mit Senioren und einer Sozial-Pädagogin für die kirchliche Jugendarbeit im gemeindeeigenen Jugendzentrum „Jugendwelt“.

Die Gottesdienstzeiten sind versetzt, so dass in der Regel beide Gottesdienste nacheinander von denselben Personen geleitet werden.

Es gibt keine Bezirksarbeit, sondern inhaltliche Schwerpunkte am passenden Ort.

Das Gemeindekonzept ist orientiert auf den Stadtteil und die Region.

Wir wenden uns den hier lebenden Menschen zu und versuchen (im Rahmen des biblischen und verfassungsmäßigen Auftrages) sie in ihrer Lebensführung zu stärken und bedarfsgerecht zu unterstützen.

Sorgfältig gestaltete Gottesdienste und Predigten sind uns wichtig.

Wir verstehen die Kirchengemeinde als einen Ort der Begegnung und einen Ort, an dem Menschen ihre Vereinzelung oder Einsamkeit überwinden können und ihre Fähigkeiten einbringen können. Beispiele dafür sind der ehrenamtlich betriebene Weltladen mit Café und die beiden Kirchenkatzen auf dem Grundstück.

Über 200 engagierte Ehrenamtliche, das gut miteinander arbeitende Team der Hauptamtlichen und ein engagierter Kirchenvorstand tragen zur Lebendigkeit der Gemeinde bei.

Die Region Alstertal mit den Kirchengemeinden Wellingsbüttel, Poppenbüttel und Sasel arbeitet an konkreten Aufgaben wie der Begleitung der regionalen Pfarrstellen partnerschaftlich zusammen.

Schwerpunkte:

Das Pfarrteam teilt sich die pastoralen Aufgaben und arbeitet im engen Austausch nach dem Gemeindekonzept mit inhaltlichen Schwerpunkten. Derzeit verantwortet eine Pastorin KV Leitung und Familienarbeit, ein Pastor ist zuständig für „Kirche bei Gelegenheit“ und das Gemeindezentrum an der Vicelinkirche. Beide sind seit zehn Jahren in der Gemeinde tätig.

Nach dem Eintritt in den Ruhestand des bisherigen dritten Pastors ist der Schwerpunkt Konfirmandenarbeit neu zu besetzen. Damit verbunden ist die Funktion als Ansprechpartner für die Jugendarbeit. Diese Aufgaben fordern viel Einsatz.

Mit zwei unterschiedlichen Modellen werden 250 Konfirmanden in zwei Jahrgängen unterrichtet, die überwiegend das Abitur als schulisches Bildungsziel haben.

Zum Konfi-Camp fährt gemeinsam mit anderen Gemeinden während der Sommerferien ca. zwei Drittel der Konfirmanden. Die anderen besuchen den 14-tägigen Konfirmandenunterricht.

Zum Bereich „Konfirmandenarbeit“ gehört neben der Mitarbeit in beiden Modellen und der Organisation auch die Gewinnung und Betreuung der jugendlichen Freizeit- und Unterrichts-Teamer für das Konfi-Camp.

Ein ruhiges und geräumiges Pastorat ist in unmittelbarer Nachbarschaft zur Lukaskirche vorhanden.

Sie sind für uns die bzw. der Richtige, wenn Sie

- bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und Seelsorgegesprächen eine klare geistliche Haltung zum Ausdruck bringen,
- so über ihren Glauben sprechen können, dass Sie die Menschen in Sasel mit ihren Fragen erreichen,
- sich für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem bestehenden Pfarr-Team einsetzen,
- pädagogisches Geschick und Herz für Jugendliche haben,
- bereit sind, Haus und Bett gegen Zelt und Schlafsack zu tauschen, um intensive Gruppenerlebnisse während des Konfi-Camps zu ermöglichen,
- Ideen, Organisationsvermögen und Freude an konzeptioneller Arbeit haben.

Wir wünschen uns die grundsätzliche Bereitschaft und Fähigkeit, nach einigen Jahren den KV Vorsitz zu übernehmen.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin des Sprengels Hamburg und Lübeck, Frau Kirsten Fehrs, über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Bramfeld-Volksdorf, Herrn Hartwig Liebich, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Nähere Auskünfte erteilen: Pastorin Susanne Bostelmann, Tel.: 040 6011870, der stellvertretende Vorsitzende des KV Jörg Peters, Tel.: 040 6018562, Pastor Thomas Jeutner, Tel.: 040 60011911, Kirchenvorsteherin Martina Trautmann, Tel.: 040 60097134, Propst Hartwig Liebich, Tel.: 040 519000-121, und Pastor Michael Kempkes (Personalentwicklung im Kirchenkreis), Tel.: 040 519000-162.

Die Bewerbungsfrist endet am **12. April 2012**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Sasel (2) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Bramfeld-Volksdorf, ist die 2. Pfarrstelle zum 1. Januar 2013 im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Das im Nordosten von Hamburg gelegene Volksdorf ist eine beliebte Wohngegend. Die reizvolle landschaftliche Lage mit Wander- und Radwegen bietet hohe Lebensqualität. Das frühere Bauerndorf hat – mit einer Ausnahme des Museumsdorfes im Ortskern – seinen dörflichen Charakter weitgehend verloren und zeigt heute das Gesicht einer gepflegten Kleinstadt im Grünen. Die Einwohnerzahl von derzeit 20 000 ist noch wachsend. Alle Schulformen sind mehrfach in Volksdorf vorhanden. Die Nahversorgung wird durch die Einkaufsmöglichkeiten vor Ort und den bekannten Wochenmarkt gewährleistet.

Viele Einwohner arbeiten in der Innenstadt, die durch mehrere U-Bahnstationen in 30 Minuten erreichbar ist. Volksdorf bietet vielfältige Sport- und Freizeitmöglichkeiten. Volksdorf ist besonders für Familien mit Kindern attraktiv. Zugleich gibt es auch eine große Zahl an Seniorenheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Wichtige Einrichtungen sind das Amalie-Sieveking-Krankenhaus und das Diakoniehospiz.

Wir sind eine lebendige und vielfältige Gemeinde mit ca. 8000 Gemeindegliedern, deren Gebiet den gesamten Stadtteil abdeckt. Wir arbeiten in einem Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden strukturiert und vertrauensvoll unter der Leitung eines engagierten Kirchenvorstands zusammen. Als Hauptamtliche sind neben einem weiteren Pastor (100 Prozent) und einer Pastorin (50 Prozent) ein A-Kirchenmusiker (auch Kreiskantor), ein Diakon, eine pädagogische Mitarbeiterin in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, eine Pfarramtssekretärin und ein Hausmeister für die Gemeindegliederarbeit verantwortlich. Mehrere hundert Ehrenamtliche unterstützen die Gemeindegliederarbeit in allen Bereichen. Außerdem ist die Gemeinde Trägerin einer Kindertagesstätte mit einer Krippen- und zwei Elementargruppen. Zur Gemeinde gehören zwei Gemeindezentren jeweils mit Gemeinderäumen und Kirche: Kirche am Rockenhof (1952) und St. Gabriel (1967). Sie bieten liturgisch sehr verschieden ausstrahlende Räume.

Das Gemeindeleben ist geprägt durch die beiden Schwerpunkte Kirchenmusik und Angebote für Familien mit Kindern und Jugendlichen. Zwei Erwachsenen-Kantoreien, eine große Kinderkantorei mit sechs Gruppen, Kirchenorchester und Bläsergruppe gestalten das reiche musikalische Leben. Kindergottesdienste in verschiedener Form, Kinderbibelwochen, ein breites Angebot für Konfirmanden in der Region, offene und Gruppenangebote für Jugendliche erfreuen sich reger Nachfrage. Im diakonischen Bereich und in der Ansprache der vielen älteren Gemeindeglieder und Menschen mit Behinderung wollen wir uns neu aufstellen. In diesem Zusammenhang stehen die Neuaufteilung der pastoralen Arbeit an sowie grundlegende Überlegungen zur Neugestaltung gemeindlicher Strukturen, die angesichts der vielfältigen kirchlichen Veränderungen notwendig werden.

Zusammen mit den Kirchengemeinden Bergstedt und Hoisdüppel bilden wir eine Region. In der Kirchenmusik und Konfirmandenarbeit arbeiten wir bereits gemeindeübergreifend. Die Region trägt eine Projektpfarrstelle zur Entwicklung einer gemeindenahen sozialräumlichen Diakonie.

Von den pastoralen Kernaufgaben ist der Gemeinde eine zeitgemäße Verkündigung der christlichen Botschaft in vielfältigen Gottesdienstformen besonders wichtig. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte Initiativen aus der Gemeinde zur Aktualisierung der traditionellen Liturgie sowie Anregungen zur Einführung neuer Gottesdienstformen aufgreifen, unterstützen und kritisch begleiten.

Darüber hinaus wünschen wir uns den Aufbau eines diakonischen Schwerpunktes: Thematische Veranstaltungen, Gewinnen von Ehrenamtlichen, Begleitung der Mitarbeitenden und Angehörigen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Vernetzung mit der Arbeit der Projektpfarrstelle, Begleitung des Besuchsdienstes für ältere Menschen.

Zum anderen gilt es, den Veränderungs- und Umstrukturierungsprozess mitzugestalten, in dem die Gemeinde sich befindet: Neuausrichtung des Konzeptes für St. Gabriel und Umgestaltung des Kirchengebäudes zu einem mehrfach nutzbaren Zentrum.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- authentisch und selbstbewusst auftritt,
- gerne mit anderen im Team arbeitet, aber auch eigene Akzente setzt,
- offen und vorurteilslos auf Menschen zugeht,
- theologisch kompetent die Balance zwischen Tradition und Neuem hält,
- sichtbar, präsent und verbindlich in ihrem bzw. seinem Eintreten für die Gemeinde ist.

Die Gemeinde stellt eine den persönlichen Verhältnissen entsprechende Dienstwohnung zur Verfügung.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propsten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Bramfeld-Volksdorf, Herrn Hartwig Liebich, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

aus der Gemeinde:

- Pastor Jasper Burmester, Tel.: 040 6036037
- für den Kirchenvorstand: Frau Gudrun Müller, Tel.: 040 60901497

aus dem Kirchenkreis:

- Propst Hartwig Liebich, Tel.: 040 519000-121
- Personalentwickler Michael Kempkes: Tel.: 040 519000-162.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Volksdorf (2) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. St. Petrigemeinde in Flensburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 1. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Im Gemeindegebiet der St. Petri Kirche im Flensburger Norden leben ca. 5200 Kirchenglieder. Das abwechslungsreiche Gebiet erstreckt sich vom Nordtor bis zur dänischen Grenze. Die „Neustadt“ ist geprägt

von ihren internationalen Bewohnern, sowie den ersten und gelungenen Schritten städtischer Sanierung in diesem „sozialen Brennpunkt“ Flensburgs. Der nördliche Gemeindebezirk, die Stadtteile Ostseebad und Wassersleben, dienen überwiegend dem bürgerlichen Wohnen und der Naherholung.

Die vor gut 100 Jahren errichtete St. Petri Kirche und das Gemeindehaus befinden sich inmitten dieses Spannungsfeldes, nahe zur Flensburger Förde und der attraktiven Innenstadt. Alle Einkaufsmöglichkeiten, Schulen und unterschiedliche Stadt- und Freizeiteinrichtungen sind zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen. Eine Wohnsitznahme im Gemeindegebiet ist unumgänglich. Die Gemeinde wird, in Abstimmung mit dem neuen Stelleninhaber, eine Pastoratswohnung kirchennah zur Verfügung stellen.

Das vielfältige Gemeindeleben wird gestaltet mit:

- einem engagiertem Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die Freude daran haben, geistliches Leben gemeinsam zu verwirklichen,
- großer Offenheit für Impulse und Ideen, die Sie neu einbringen oder mit anderen entwickeln möchten,
- tragfähigen Strukturen, die eine gute Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen im Stadtteil ermöglichen.

Einen Überblick aller Gemeindeaktivitäten gibt die Homepage unter www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Menschen für die Kirche begeistern kann,
- bereit ist, am spannenden Profil einer lokal vernetzten Gemeinde langfristig mitzuarbeiten,
- die vielfältigen Gemeindeteile weiter zusammenführen möchte,
- offen ist für mögliche Schwerpunktsetzungen, gemeinsame Reflexion und die Weiterentwicklung eines Gemeindekonzeptes.

Der Kirchenvorstand freut sich über Bewerberinnen und Bewerber mit folgenden Qualifikationen:

- Sie sind kontaktfreudig und haben Organisationsgeschick,
- Sie verfügen über ein gutes Einfühlungsvermögen für die Belange auch bedürftiger Menschen,
- Sie schätzen eine selbstständige und zielorientierte Arbeitsweise.

Auskünfte erteilen Pastor Christoph Touché, Tel.: 0461 41868, E-Mail: pastor-touche@gmx.de, Frau Marianne Petersen, stellvertr. Kirchenvorstandsvorsitzende, Tel.: 0461 9402940 und Frau Pröpstin Carmen Rahlf, Tel.: 0461 5030939.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg – Bezirk Flensburg –, Frau Pröpstin Carmen Rahlf, Marienkirchhof 4, 24937 Flensburg.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet:

- eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation in Krankenhauseelsorge. Wünschenswert sind zusätzliche pastoralpsychologische Fortbildungen.
- Teamfähigkeit,
- vernetztes Arbeiten,
- psychische Belastbarkeit,
- Wahrnehmung der Rufbereitschaft auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in Abstimmung mit der Kollegin,
- Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene seelsorgerliche Handeln und die theologischen Bezüge der Arbeit,
- Bereitschaft zu theologischer Auseinandersetzung mit existentiellen Fragen der Betroffenen wie z. B. der Frage nach Heil und Heilung,
- enge und konstruktive Zusammenarbeit mit der evangelischen Kollegin und dem katholischen Seelsorger sowie mit allen Mitarbeitenden des Klinikums.

Der Campus Kiel des UK-SH verfügt über 1200 Betten in zehn Fachkliniken und weiteren Einrichtungen.

Diensträume sind im Bereich des Klinikums vorhanden. Ein Raum der Stille ist geplant.

Neben Besuchsdienst, Einzelgesprächen, Gottesdiensten und Andachten ist die Gewinnung und Ausbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie deren Supervision und Fortbildung ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Zu den Angehörigen der Betroffenen sind Kontakte zu pflegen.

Wünschenswert ist die Berechtigung und aktive Beteiligung an der Durchführung von KSA-Kursen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, zu Händen von Propst Kurt Riecke, An der Kirche 2, 24576 Bad Bramstedt.

Auskünfte zu der Pfarrstelle erteilen Propst Riecke, Tel.: 04192 2014593, sowie Pastorin Renate Ebeling, Tel.: 0177 8384787.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. April 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Krankenhauseelsorge Uni-Kiel (2) – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die Stelle einer Pröpstin bzw. eines Propstes für den Bezirk Harburg ab dem 1. Juli 2012 zu besetzen. Der derzeitige Amtsinhaber tritt zum 30. Juni 2012 in den Ruhestand.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist im Rahmen des nordelbischen Reformprozesses durch die Fusion der damaligen Kirchenkreise Alt-Hamburg,

Harburg und Stormarn entstanden. Er umfasst 116 Kirchengemeinden mit derzeit etwa 475 000 Gemeindegliedern, etwa 280 Pastorinnen und Pastoren sowie etwa 3200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. In ihm spiegelt sich eine erhebliche Spannweite zwischen Metropole, Kleinstadt und ländlichen Gebieten wider. Evident ist eine sehr heterogene Bevölkerungs- und Sozialstruktur, die von hoch verdichteten innerstädtischen Quartieren mit sozialen Brennpunkten bis zu ländlich strukturierten Gegenden mit relativ hoher Kirchenmitgliedschaft reicht. Entsprechend vielfältig sind die Frömmigkeitsstile, die geistlichen Angebote sowie die sozialen und diakonischen Herausforderungen.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist einer von drei Kirchenkreisen im Sprengel Hamburg und Lübeck. Er ist in sieben pröpstliche Bezirke gegliedert. Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis im Sinne eines ungeteilten Amtes wahr. Sie teilen die für den ganzen Kirchenkreis gemeinsam wahrzunehmenden Leitungs- und Steuerungsaufgaben nach Sachgebieten und in Absprache mit dem Kirchenkreisvorstand auf. Bisher sind drei der sieben Pröpstinnen und Pröpste zugleich Hauptpastorinnen und Hauptpastoren.

Zum Kirchenkreisbezirk gehören 18 – zum Teil fusionierte – Kirchengemeinden, die ihre Kräfte in vier Regionen bündeln. Die sozialdiakonische und die kulturelle Arbeit stellen besondere Schwerpunkte im Bezirk dar.

In der bezirklichen Arbeit gilt es, die Kirchengemeinden zu fördern und aufeinander sowie auf den Kirchenkreis zu beziehen, das weitere innere Zusammenwachsen des neuen Kirchenkreises zu fördern und angesichts großer Veränderungen neue Perspektiven für kirchliches Handeln zu entwickeln.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit integrativer Leitungsfähigkeit sowie mit gemeindlichen und übergemeindlichen Erfahrungen und wünschen uns jemanden

- mit klarem geistlichem Profil und Freude an Verkündigung, Seelsorge und der innovativen Gestaltung der Volkskirche;
- mit dem Interesse und dem Talent, die Kirche und ihre Anliegen öffentlich zu vertreten;
- mit Team- und Konfliktfähigkeit sowie Kompetenz zu zielgerichteter Moderation der Entscheidungsprozesse im Kirchenkreis;
- der oder die bereit ist, die Rolle eines Gegenübers zu den Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises anzunehmen und der Förderung und Begleitung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechnung trägt;
- mit der Bereitschaft, eine pröpstliche Funktionsverantwortung für den gesamten Kirchenkreis zu übernehmen, beispielsweise für den Arbeitsbereich Organisationsentwicklung oder Diakonie und Bildung oder auch im Rahmen ganz anderer Funktionen, die abzusprechen sind;

- mit der Fähigkeit und Bereitschaft, sich perspektivisch auf eine Veränderung oder Erweiterung der Leitungsfunktion bzw. des Bezirkszuschnitts einzulassen.

Die Predigtstätte befindet sich an der St. Johannis-Kirche der St. Trinitatis-Gemeinde in Harburg. Eine Dienstwohnung wird gestellt und ist zu beziehen.

Bewerbungen sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg und Lübeck, Frau Kirsten Fehrs, Esplanade 14, 20354 Hamburg.

Für Rückfragen stehen Bischöfin Fehrs (Tel.: 040 36900211) sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Hauptpastor und Propst Dr. Johann Hinrich Claussen (Tel.: 040 519 000-107), zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **2. Mai 2012**.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Propst/in Harburg – P Te/
P Lad

*

Der **Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Leitung des Frauenwerkes (100 Prozent) eine

Pastorin.

Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand.

Der Dienstsitz ist Ratzeburg, der Einsatzbereich liegt im gesamten Kirchenkreis, insbesondere den Standorten Lübeck und Ratzeburg.

Das Evangelische Frauenwerk ist ein unselbstständiges, übergemeindliches Werk des Kirchenkreises und macht auf der Grundlage Feministischer Theologie Angebote für Frauen. Die Arbeit geschieht in der Vielfalt unterschiedlicher Frauenthemen und wirkt in die Kirche und in die Gesellschaft hinein.

Wir bieten

- ein engagiertes erfahrenes Team ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen;
- ein interessantes Aufgabenfeld mit vielen Möglichkeiten der Gestaltung und der Erweiterung des Handlungsfeldes;
- die Möglichkeit, eine sich verändernde Kirche und in ihr die Frauenarbeit mitzugestalten;
- Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Werken des Kirchenkreises.

Wir wünschen uns eine Pastorin, die

- Lust darauf hat, Leitungsverantwortung wahrzunehmen und im Team Perspektiven und Konzepte zu entwickeln;
- sich auskennt in Feministischer Theologie und Spiritualität und diese ganzheitlich und lebendig vermitteln kann;
- Freude daran hat, gemeinsam mit anderen Frauen lebendige Kirche zu gestalten.

Ihre Aufgaben:

- Fortführung und Weiterentwicklung von Angeboten der feministisch-theologischen Arbeit, Gestaltung von Gottesdiensten;
- Koordination und Weiterentwicklung der vorhandenen Arbeitsfelder;
- Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen und Personalführung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen;
- Erschließung neuer Frauen-Zielgruppen;
- Begleitung von ökumenischen und interreligiösen Partnerschaften;
- Vernetzung mit anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen;
- Vertretung des Evangelischen Frauenwerkes nach außen und in den vorhandenen Gremien;
- Budgetplanung und Budgetverantwortung.

Ihre Qualifikationen:

- fundierte feministisch-theologische Kenntnisse;
- Erfahrung und Interesse an frauenspezifischen und gesellschaftlichen Themen;
- Leitungskompetenz und kommunikative und integrative Kompetenz;
- Fähigkeit zur Team- und Projektarbeit in themenübergreifenden Feldern;
- Erfahrung in Personalführung erwünscht;
- Kenntnisse von kirchlicher Haushaltsführung erwünscht.

Wir erwarten, dass die Stelleninhaberin im Kirchenkreisgebiet wohnt. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum **31. März 2012** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilen:

Pröpstin Frauke Eiben, Tel.: 04541 889311

Maren Wienberg, Vorsitzende des Beirats, Tel.: 0451 6130904

Az.: 20 Kkr. Lübeck-Lauenburg Frauenwerk – P Lad

Pfarrstellen außerhalb der Nordelbischen Kirche

Die Pfarrstelle in der **Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Malchow** im Kirchenkreis Güstrow wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum 1. September 2012 zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Kirchgemeinde Malchow zählt 1300 Christen. Sie wohnen in der Stadt Malchow und in mehreren Dörfern. Zur Kirchgemeinde gehören die Stadtkirche Malchow, die Dorfkirche Alt Schwerin und die Dorfkirche Nossentin. Neben der Pfarrstelle ist noch eine Gemeindepädagogin (100 Prozent besetzt) und eine Kirchenmusikerstelle (50 Prozent unbesetzt) vorhanden. Das geräumige, restaurierte Pfarrhaus liegt am Malchower See. Die Vier-Zimmer-Dienstwohnung im ersten Stock umfasst 140 Quadratmeter. Darunter befinden sich die Gemeinderäume (Büro, Dienstzimmer, Gemeinderaum und Gemeindeküche).

In der Stadt Malchow sind alle Schulformen vorhanden.

Der engagierte Kirchgemeinderat freut sich auf eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der die vorhandenen Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft fortsetzt:

- Gottesdienste
- Konfirmandenprojekte
- Besuchsdienst
- Seniorenkreise
- Urlaubearbeit (offene Kirche bzw. Kunst und Kulturarbeit)
- Rüstzeiten im In- und Ausland
- verschiedene Gesprächskreise
- regionale Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden
- bauliche Pflege der Malchower Stadtkirche und der Dorfkirchen in Alt Schwerin und Nossentin
- Pflege des Dialogs mit kommunalen Einrichtungen und Institutionen
- Fortsetzung der guten ökumenischen Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchgemeinde vor Ort

Außerdem wünscht sich der Kirchgemeinderat Bewerberinnen bzw. Bewerber auf diese Pfarrstelle, die zukünftig auf vielen Gebieten des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens neue, gangbare Wege suchen und eigene schöpferische Pläne zielstrebig umsetzen.

Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie von Pastor Dr. Ulrich Müller, Tel.: 039932 14187.

Auf diese Pfarrstelle können sich auch Pastorinnen und Pastoren aus Kirchen des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen Norddeutschlands, also auch aus der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, bewerben.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. März 2012** an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Malchow, Lange Straße 54, 17213 Malchow. E-Mail: malchow@kirchenkreis-guestrow.de.

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Die Pfarrstelle in der **Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Sternberg** im Kirchenkreis Wismar wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum 1. Juli 2012 zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Sternberg ist eine typisch mecklenburgische Kleinstadt im Dreieck zwischen Schwerin, Güstrow und Wismar, landschaftlich sehr reizvoll gelegen im Naturpark Sternberger Seenland. Im Gemeindegebiet (dazu gehören die Stadt Sternberg und zehn Dörfer) leben ca. 4300 Einwohner, davon sind ca. 630 Mitglieder der evangelischen Kirchgemeinde.

Das Leitbild unserer Gemeinde ist ein Haus, das uns eine bergende Heimat unseres Glaubens und Lebens bietet und das offen und einladend ist für alle, die zu uns kommen und nach Sinn, nach Hilfe, nach Gott suchen.

Ein engagierter Kirchgemeinderat, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Katechetin (Stellenumfang 50 Prozent) und die Mitarbeiterin im Büro freuen sich auf eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der offen ist für kleinstädtisches Leben und mit der Gemeinde Bewährtes fortführen und Neues entdecken will.

Der Kirchgemeinderat wünscht sich für die Gemeinde jemanden, die bzw. der Freude hat:

- an lebendigen Gottesdiensten
- an Besuchen und Seelsorge, unterstützt von einem Besuchsdienst
- am Aufbau und an der Weiterführung der Arbeit mit Kindern – z. B. gibt es monatlich einen Gottesdienst für Kleinkinder bis sieben Jahre und ihre Begleiter
- an der Arbeit mit Erwachsenen, z. B. Gesprächskreis
- an der Zusammenarbeit in der Propstei bzw. Region, z. B. in der Konfirmandenarbeit, bei Jugendprojekten, Glaubenskursen, beim Familienkreuzweg und Gottesdiensten zu Himmelfahrt, am Reformationstag und am Buß- und Betttag
- an der ökumenischen Zusammenarbeit in der Stadt, z. B. Weltgebetstag, Heimatfest, Martinsfest, Friedensdekade

Unsere gerade umfassend außen und innen sanierte, 700-jährige Reformationsgedächtnis-Kirche wird durch Ehrenamtliche von Mai bis September täglich für Besucher und Gemeinde offen gehalten. Mit Kirchenführungen und der Möglichkeit, den Turm zu besteigen, mit dem Konzertsommer und Ausstellungen wollen wir diesen Raum öffnen für alle, die nach Ruhe, Besinnung und kulturellen Angeboten suchen.

Das soziale Engagement unserer Kirchgemeinde richtet sich vor allem auf die Zusammenarbeit mit der Diakonie-Sozialstation, dem Seniorenzentrum und der Sternberger Tafel.

Zu den kommunalen Vertretern von Stadt und Kommunen sowie zu den Kindergärten und Schulen bestehen gewachsene gute Kontakte, die eine offene und gute Zusammenarbeit ermöglichen.

Unsere Pastorin bzw. unseren Pastor erwartet ein Gemeindehaus im Stadtzentrum mit Gemeinderäumen und Büro im Erdgeschoss und einer großen, hellen Wohnung im Obergeschoss, umgeben von einem großen Garten. Die Sanierung des Gebäudes steht bevor.

Kindereinrichtungen und alle Schultypen sind in Sternberg vorhanden.“

Weitere Informationen erhalten Sie von: Ulrike Diederichs (2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates), Dorfstraße 30, 19406 Holzendorf, Tel.: 038485 20251

Auf diese Pfarrstelle können sich auch Pastorinnen und Pastoren aus Kirchen des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen Norddeutschlands, also auch aus der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **31. März 2012** auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu wenden.

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Die Pfarrstelle **Usedom II** im Kirchenkreis Greifswald ist frei und zur sofortigen Wiederbesetzung freigegeben. Das Besetzungsrecht liegt beim Gemeindegemeinderat. Bewerben können sich Pastorinnen und Pastoren aus dem Gebiet der künftigen Nordkirche.

Die Pfarrstelle umfasst die beiden Kirchengemeinden Zirchow und Morgenitz im Hinterland der Insel Usedom und hat einen Dienstumfang von 100 Prozent.

Das Hinterland Usedom hat einen Gemeindeverband gebildet mit zusammen drei Pfarrstellen (Usedom I, II und III) und einem gemeinsamen Büro in Zirchow, das mit einer Mitarbeiterstelle besetzt ist. Der Gemeindeverband plant auch die Anstellung einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen.

Zu den Gemeinden gehören rund 1300 Gemeindeglieder und insgesamt fünf Predigtstellen. Es bestehen engagierte Gemeindeglieder und ein aktiver Förderverein für den Erhalt der schönen mittelalterlichen Dorfkirchen.

Das Hinterland der Insel Usedom mit dem Lieper Winkel zieht viele Urlauber und Touristen an und ist landschaftlich besonders reizvoll. Zu den touristisch sehr interessanten Ostseebädern (Heringsdorf, Ahlbeck) mit wunderschönen Sandstränden fährt man mit dem Auto ca. zehn bis 15 Minuten.

Die Gemeindeglieder wünschen sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der:

- offen auf Menschen zugeht und sie in den Häusern besucht,

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums und Gottesdiensten hat,
- gemeinsam mit den vielen ehrenamtlich Tätigen das Gemeindeleben gestaltet,
- mit den beiden Nachbarpfarrern als Team zusammenarbeitet,
- die verschiedenen Generationen im Blick hat und
- auch kulturelle Angebote wie z. B. den Musiksommer begleitet.

Eine geräumige Pfarrwohnung in Zirchow bzw. Morgenitz steht zur Verfügung.

Schulstandorte sind Zirchow und Usedom (Grundschulen) und Ahlbeck (integrierte Gesamtschule). In Benz befinden sich eine evangelische Schule und ein evangelischer Kindergarten. Kindergarten und Kinderkrippe gibt es auch in Zirchow.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kirche-mv.de (Kirchenkreis Greifswald, Gemeinden Zirchow und Morgenitz) sowie bei den Pfarrkollegen in Benz und Usedom.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. März 2012** an das Personaldezernat der Pommerschen Evangelischen Kirche in 17489 Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, Herrn OKR Dr. Chr. Ehricht.

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst in Buenos Aires (Argentinien)

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche am La Plata (IERP), für die Deutsche Evangelische Gemeinde Pfarrbezirk Martinez im Norden des Großraums Buenos Aires sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer
oder ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen zur Gemeinde im Internet über: www.ekd.de/auslandsgemeinden und Informationen zur Kirche über: www.iglesiaevangelica.org.

Die Gemeinde erwartet

- die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen und die seelsorgliche Betreuung der Gemeindeglieder im gesamten Pfarrbezirk, zu dem 350 Familien gehören, von denen viele deutschsprachiger Herkunft sind,
- gemeindeförderndes Engagement in Zusammenarbeit mit der Kollegin vor Ort,
- die Kontaktpflege zu deutschsprachigen Menschen, die vorübergehend im Land sind,
- die Bereitschaft zur Mitarbeit und Aushilfe in den anderen Pfarrbezirken der Deutschen Evangelischen Kirche zu Buenos Aires, vor allem was die deutschsprachige Gemeindeglieder angeht, und in der Gesamtkirche (IERP),

- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet

- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben rund um Gemeindehaus und Kirche, aber auch in den Häusern und an anderen Orten, wo Kirche präsent ist,
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit freuen, im Kirchenvorstand, in Gruppen und Kreisen und in den gemeindeeigenen Einrichtungen Straßenkinderhilfe, Kinderheim und Schule,
- ein Kollegium von sechs weiteren Pfarrern und einen Diakon der La Plata Kirche,
- ökumenische Vielfalt, die entdeckt und gestaltet werden will,
- ein interessantes kulturelles und internationales Umfeld.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl, Berufung durch die IERP und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche am La Plata und wird durch Beihilfen der EKD ergänzt. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2020** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta Andréa (Tel.: 0511 2796-224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. April 2012** an die nachstehende Anschrift:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst in Quito (Ecuador)

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht möglichst zum 1. Juli 2012 für die Evangelisch-Lutherische Adventsgemeinde in Quito für die Dauer von mindestens 18 Monaten

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer im Ruhestand.

Die kleine, engagierte Gemeinde in Quito feierte 2009 ihr 50-jähriges Jubiläum. Sie teilt sich mit einer spanisch- und einer englischsprachigen lutherischen Ge-

meinde die Kirche und das Gelände, auf dem das gemeindliche Leben stattfindet.

Sie finden Informationen zur Gemeinde im Internet über: www.iglesialuterana.ec.

Die Gemeinde erwartet

einen unternehmungslustigen und einsatzfreudigen Ruheständler, der folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der sonntäglichen Gottesdienste
- Besuch der Filialgemeinde in Guayaquil mit Gottesdienst (einmal im Monat)
- Förderung der Kontakte zu den beiden Schwesterngemeinden am Ort
- Religionsunterricht an der deutschen Schule (sechs Stunden pro Woche)
- Konfirmandenunterricht
- Gemeindeabende mit biblisch-theologisch-lebenskundlichen Themen (zweimal im Monat)
- Besuche bei älteren Gemeindegliedern
- Kasualien (nicht so zahlreich)

Die Gemeinde bietet

- ein engagiertes Team von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- ein schönes, möbliertes Pfarrhaus mit Gastbetten
- einen Dienstwagen
- ein monatliches Bruttoentgelt
- Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Mitarbeitern: Sekretärin (zwölf Stunden pro Woche), ein Gärtner und Reinigungspersonal

Spanischkenntnisse sind von Vorteil, es genügt aber auch die Bereitschaft, sich allmählich in die Sprache einzufinden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei OKRin Dr. Uta Andréa (Tel.: 0511 2796-224), E-Mail: uta.andrea@ekd.de.

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst in Mexiko

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Mexiko sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. April 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer
oder ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinde in Mexiko unter: www.ev-kirche-mexiko.org.

Die Gemeinde erwartet

- eine einsatzfreudige und belastungsfähige Persönlichkeit, die bereit ist, sich den vielseitigen Herausforderungen in dieser Stadt (Verkehr, Höhenlage, Umweltprobleme) sowie in der deutschsprachigen Community (auch über die engeren Gemeindegrenzen hinaus) zu stellen

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker oder ein Ehepaar, die bzw. der oder das

- die gewachsene kirchenmusikalische Arbeit mit eigenen Ideen fortführt,
- Menschen für die Kirchenmusik begeistern kann,
- gern mit Kindern und Jugendlichen arbeitet bzw. arbeiten,
- Organisationstalent, Flexibilität und Teamfähigkeit mitbringt,
- bereit ist, sich in der Fundraising-Arbeit für eine Zukunft der Kirchenmusik zu engagieren und dabei das Ganze der Kirchengemeinde mit im Blick hat.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD. Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT, K 10). Ein energetisch saniertes Haus (vier Zimmer, Reetdach, 90 Quadratmeter, Garten) in Nebel steht zur Verfügung. Kindergarten und Schule (Haupt- und Realschule bis zehnten Klasse) sind vor Ort, ein Gymnasium ist in Wyk auf Föhr.

Bewerbungen sind bis zum **14. Mai 2012** (Eingangsdatum) zu senden an:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St.-Clemens, Prästerstigh 3, 25946 Nebel/Amrum.

Die musikalischen Vorstellungen sind geplant für den 12./13. Juni 2012. Näheres ist zu erfahren unter www.amrum-kirche.de.

Ansprechpersonen: für den Kirchenvorstand: Frau Andrea Hölscher (Tel.: 04682 1226) und der LKMD Herr Hans-Jürgen Wulf (Tel.: 040 306201070).

Az.: 30 St. Clemens Amrum – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde** in der Region Nordwest (Ort: Hohenaspe) des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf sucht im Bereich der Jugendarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter für die Jugendarbeit

für eine Stelle im Umfang von 50 Prozent. Die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Anstellungsträgerschaft liegen bei der Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde.

Hohenaspe liegt nahe der Kreisstadt Itzehoe und ist volksgemeinlich geprägt. Die Arbeit im Kinder- und Jugendbereich soll gestärkt und noch weiter gefördert werden, weshalb der Kirchenvorstand die neu zu besetzende Jugendarbeitsstelle voll unterstützt.

Folgende Aufgaben warten darauf, mit eigenen Ideen und Leben gefüllt zu werden:

- Planung und Durchführung von Freizeiten
- Begleitung von Konfirmandentagen und Konfirmandenfreizeiten
- Gewinnung und Begleitung von Teamerinnen und Teamern
- Unterstützung im Konfirmandenunterricht
- Fortführung des Teamertreffs
- Fortführung der Kinderkirche
- Mitarbeit in der regionalen und kirchenkreisweiten Jugendarbeit

Wir wünschen uns eine Person, die

- einen lebensweltorientierten pädagogischen Ansatz mit christlichem Glauben verknüpfen kann,
- selbst verwurzelt ist im christlichen Glauben und diesen genauso kritisch hinterfragen kann wie ihr eigenes pädagogisches Denken und Handeln,
- offen ist für Fragen und Interessen von Jugendlichen im Konfirmandenalter,
- freundlich und engagiert ist,
- eigene Grenzen setzt und Ideen einbringt,
- gern auch Berufsanfängerin bzw. Berufsanfänger ist.

Wir bieten Ihnen

- ein spannendes Aufgabenfeld mit engagierten Teamerinnen und Teamern, das eigene Ideen und eigene Kreativität fordert,
- einen Arbeitsplatz in einer Kirchengemeinde, deren Kirchenvorstand offen für neue Ideen ist, aber zugleich um die Chancen und Grenzen einer Tätigkeit im Umfang von 50 Prozent weiß,
- Bezahlung nach Entgeltgruppe K 8 KAT,
- kollegiale Zusammenarbeit vor Ort und in der Region,
- ein frisch renoviertes Jugendhaus, das einzig für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt wird.

Die Zugehörigkeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **31. März 2012** (Ausschlussfrist) an die Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde, Pastorin Stefanie Warnke, Hauptstraße 31, 25582 Hohenaspe, E-Mail: Stefanie_Warnke@gmx.de.

Ihre Bewerbung ist sowohl als klassische Bewerbungsmappe als auch als E-Mail-Bewerbung herzlich willkommen.

Für Nachfragen steht Ihnen gern Pastorin Stefanie Warnke, Tel.: 04893 911, zur Verfügung.

Az.: 30 St. Michaelis Hohenaspe – L Bk

V. Personalnachrichten

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 der Pastor Thorsten J e s s e n, Lübeck-Genin, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck, – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. März 2012 die Pastorin Vera L i n d e m a n n, Scharbeutz, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten, – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Bezirk A;

mit Wirkung vom 1. März 2012 der Pastor Tilmann P r ä c k e l, Scharbeutz, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten, – 3. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Bezirk A.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Christine C o r n e l i u s, Todenbüttel, zur Pastorin der Kirchengemeinde St. Gertrud – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. März 2012 die Wahl des Pastors Horst Uwe K r a u p n e r, St. Michaelisdonn, zum Pastor der Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 bis zum 31. August 2015 die Pastorin Birgit F e i l c k e, Hamburg, in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Regionale Dienstleistung;

mit Wirkung vom 1. März 2011 bis einschließlich 29. Februar 2012 der Pastor Michael G r a b a r s k e zum Pastor der 14. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Mai 2012 bis zum 30. April 2022 die Pastorin Maren v o n d e r H e y d e, Pinneberg, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein für Diakonische Aufgaben (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 bis einschließlich 31. Januar 2013 der Pastor Burkhard M ü l l e r zum Pastor der 16. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. April 2012 bis einschließlich 30. September 2012 der Pastor Jochen M ü l l e r - B u s s e in die 17. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 bis einschließlich 31. Januar 2022 der Pastor Ralf P e h m ö l l e r, Barmstedt, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen für die Leitung des KiTa-Werks;

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 bis einschließlich 31. August 2012 die Pastorin Susanne R e i c h in die 29. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 bis zum 31. August 2015 die Pastorin Frauke R ö r d e n, Hamburg, in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Regionale Dienstleistung;

mit Wirkung vom 15. Februar 2012 bis zum 14. Februar 2017 der Pastor Sven S a l z m a n n, Hamburg, in die 8. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge;

mit Wirkung vom 16. März 2012 bis einschließlich 15. September 2012 der Pastor Michael S c h w e r zum Pastor der 35. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2012 bis einschließlich 30. April 2017 die Pastorin Ursula S i e g, Bad Segeberg, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung).

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 der Pastor z. A. Felipe A x t unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sankt Michaelisdonn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 die Pastorin im Probedienst Christine G r o s s m a n n unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg in Lübeck Genin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 die Pastorin z. A. Pamela H a n s e n unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Helgoland, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 die Pastorin z. A. Luise J a r c k - A l b e r s unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 der Pastor z. A. Mirko K l e i n unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg – Bezirk Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 die Pastorin z. A. Diana K r ü c k m a n n unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 der Pastor z. A. Stefan L i n k unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg – Bezirk Hansestadt Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 die Pastorin z. A. Yvonne M a n s k e unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 der Pastor z. A. Ingo P o h l unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;

mit Wirkung vom 1. August 2012 die Pastorin z. A. Maren S c h m i d t unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 die Pastorin z. A. Daniela S t i e g l i t z unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 die Pastorin z. A. Johanna T h o d e unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 der Pastor z. A. Benjamin T h o m unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Weddingstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;

mit Wirkung vom 15. März 2012 die Pastorin z. A. Katja Z o r n i g unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg.

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 15. Februar 2012 bis einschließlich 31. Oktober 2022 ohne Dienstbezüge der Pastor Dr. Rüdiger S a c h a u zur Evangelischen Akademie zu Berlin.

Übertragen wurde:

mit Wirkung vom 1. Mai 2012 auf die Dauer von zehn Jahren der Pastorin Petra K a l l i e s, Lübeck, aufgrund ihrer von der Kirchenkreissynode am 5. Dezember 2011 erfolgten Wahl das Amt der Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Bezirk Hansestadt Lübeck, mit dem Dienstsitz in Lübeck und gleichzeitig als Pastorin im Verbund mit dem Präpstinamt die Pfarrstelle Pröpstliches Amt Lübeck.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juli 2012 der Propst Jürgen F. B o l l m a n n in Hamburg;

mit Ablauf des 31. Juli 2012 der Pastor Martin H a r t i g in Büdelsdorf;

mit Ablauf des 31. August 2012 der Pastor Kurt L e h m a n n in Husum;

mit Wirkung vom 1. August 2012 der Pastor Bernd M i c h a e l s e n in Wedel;

mit Wirkung vom 1. September 2012 der Pastor Uwe N i s s e n, Tansania;

mit Ablauf des 31. Juli 2012 der Pastor Wolfgang S t e n g e l in Flensburg;

mit Wirkung vom 1. September 2012 die Pastorin Rosemarie W a g n e r - G e h l h a r;

mit Wirkung vom 1. August 2012 die Pastorin Ursula W i e c h m a n n, Eutin.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Maren Levin (Tel.: 0431 9797-846) und Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: gvobl.nka@nordelbien.de

Bezugspreis 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr

Das Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint monatlich einmal.

Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellung bei:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Verstorben im Amt:



Pastorin
Heike Reimann

geboren am 30. Mai 1963 in Stadthagen
gestorben am 7. Januar 2012 in Gdohia,
Ierapetra

Pastorin Reimann wurde am 5. Juni 1995 in
Lübeck ordiniert.

Mit ihrer Übernahme in das Pfarrerdienstver-
hältnis auf Probe wurde sie mit Wirkung vom
1. Dezember 1995 mit der Verwaltung der
2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenfel-
de im jetzigen Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-
Lauenburg beauftragt. Auch nach der Ertei-
lung der Bewerbungsfähigkeit und der Über-
nahme in das Pfarrerdienstverhältnis auf Le-
benszeit blieb sie Pastorin der Kirchengemein-
de Breitenfelde.

Mit Wirkung vom 1. Juni 2002 wurde Pastorin
Reimann die 2. Pfarrstelle der Kirchengemein-
de Keitum/Sylt übertragen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert
sich dankbar an den Dienst von Pastorin Rei-
mann.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit
schauen.